

Bundeskinderschutzgesetz

Das Bundesfamilienministerium hat im Dezember 2010 den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG) vorgelegt. Dieser befindet sich derzeit im Abstimmungsverfahren. Nach Art. 5 des Gesetzes ist vorgesehen, dass das Bundeskinderschutzgesetz am 1. Januar 2012 in Kraft treten soll.

Der Entwurf beinhaltet u.a. die Einrichtung von Netzwerken Früher Hilfen auf der örtlichen Ebene sowie den Ausbau von Unterstützungsangeboten für Eltern während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren. Letzterer soll durch eine zeitlich befristete Bundesinitiative zum Aus- und Aufbau des Einsatzes von Familienhebammen flankiert werden.

Weiterhin sieht der Referentenentwurf Änderungen im Bereich des § 8a SGB VIII vor. Unter anderem soll der Hausbesuch zur Einschätzung der Lebenssituation eines Kindes bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung verpflichtend eingeführt werden, wenn dadurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Bei der geplanten Neufassung des § 8a SGB VIII werden teilweise Formulierungen aus dem alten und im Jahre 2009 der Diskontinuität verfallenen Gesetzentwurf übernommen.

Ferner soll durch eine Gesetzänderung sicher gestellt werden, dass bei einem Wohnungswechsel der Eltern das neue Jugendamt die Informationen vom bisherigen Jugendamt erhält, die es benötigt, um das Kind wirksam zu schützen.

Eine Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger soll Klarheit hinsichtlich der Weitergabe von Informationen an das Jugendamt geben.

Außerdem sieht der Referentenentwurf Regelungen vor, die alle hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigten Personen zur Vorlage eines Führungszeugnisses verpflichten. Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, erhalten nur eine Betriebserlaubnis, wenn das Personal erweiterte Führungszeugnisse vorlegt. Für Ehrenamtliche sollen öffentliche und freie Träger vereinbaren, bei welchen Tätigkeiten erweiterte Führungszeugnisse erforderlich sind.

Der Referentenentwurf sieht ferner die Verpflichtung der öffentlichen Träger zur Entwicklung, Anwendung und Evaluierung fachlicher Standards vor. Auf örtlicher Ebene sollen öffentliche und freie Träger in Vereinbarungen fachliche Handlungsleitlinien und Qualitätskriterien abstimmen. Die Anforderungen im Hinblick auf fachliche Standards sollen Grundlage der Finanzierung darstellen.

Ferner enthält der Referentenentwurf eine Erweiterung der Datenbasis zum Kinderschutz in der Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Außerdem sieht der Referentenentwurf eine Neuordnung der Regelungen der Örtlichen Zuständigkeit und der Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 86 bis 89f SGB VIII) vor.

Weitere Informationen zum Gesetzentwurf finden Sie unter

http://www.jugendhilfeportal.de/downloads/Rechtsfragen/Referentenentwurf_Bundeskinderschutzgesetz.pdf

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland ist vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen und von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter um eine Stellungnahme bis Anfang Februar 2011 gebeten worden.